

An
Herrn Erwin Ernst Steinhammer


BMI - III/A/4 (Abteilung III/A/4)
BMI-III-A-4@bmi.gv.at

+4359133 90 9402

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.942.880

BESCHEID

Über den Antrag des Erwin Ernst Steinhammer auf Erlassung eines Bescheides
gemäß § 11 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024,
vom 13. Oktober 2025 betreffend sein Informationsbegehren vom 16. September
2025 auf

- Herausgabe aller Aufzeichnungen, die in Zusammenhang mit GZ 2024-
0.148.142 und GZ 2025-0.272.220 stehen,

ergeht vom Bundesminister für Inneres folgender

SPRUCH:

Der Zugang zur Information wird verweigert.

BEGRÜNDUNG

Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Antragsteller beehrte zunächst am 10. April 2025 gemäß § 2 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, unter Hinweis auf seine Stellung als „social watchdog“ unter anderem Auskunft über ein Verzeichnis (im Sinne einer Auflistung aller Aktennummern, Titeln und Erstellungsdaten eines Dokumentes) aller Akten/Dokumente, die im direkten Zusammenhang mit dem Ministerialentwurf zur Messenger-Überwachung stehen. Mit Erledigungsschreiben vom 5. Juni 2025, GZ 2025-0.306.596, wurde dem Antragsteller im Wesentlichen mitgeteilt, dass im direkten Zusammenhang mit dem Ministerialentwurf zu 8/ME XXVIII. GP die Akten des Bundesministeriums für Inneres (BMI) zu GZ 2024-0.148.142 sowie GZ 2025-0.272.220 stehen. Ergänzend wurden zwei Links zur Verfügung gestellt, unter denen die Inhalte der zitierten Akten online abrufbar sind.

In Reaktion auf diese Erledigung beehrte der Antragsteller mit Schreiben vom 20. Juni 2025 die bescheidmäßige Beantwortung seiner Anfrage, da ihm nicht beauskunftet worden sei, welche (auch internen) Dokumente im Zusammenhang mit dem Ministerialentwurf zur Messenger-Überwachung im direkten Zusammenhang stehen, und seiner Rolle als „social watchdog“ in diesem Zusammenhang nicht Rechnung getragen worden sei. Im Rahmen einer erneuten Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres am 12. September 2025 wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass ausschließlich die bereits zuvor mit GZ 2025-0.306.596 bekanntgegebenen Akten des BMI stehen und darüber hinaus im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres keine gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz auskunftspflichtigen Akten oder Dokumente bestehen.

Daraufhin zog der Antragsteller sein Begehren auf bescheidmäßige Beantwortung mit Schreiben vom 16. September 2025 zurück und stellte stattdessen ein Informationsbegehren nach dem IFG auf

„Herausgabe aller Aufzeichnungen, die in Zusammenhang mit GZ 2024-0.148.142 und GZ 2025-0.272.220 stehen. Neben den öffentlich zugänglichen Dokumenten können dies etwa auch Aktennotizen, Weisungen, E-Mailverkehr [sic!], Meetingnotizen, Kalendereinträge, Vorentwürfe, Sammlungen von Studien und andere Dokumente sein (beispielhafte Aufzählung!).“

Mit Erledigung des Bundesministeriums für Inneres vom 13. Oktober 2025, GZ 2025-0.772.704, wurde dem Antragsteller zu diesem Informationsbegehren mitgeteilt, dass im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres keine (über die Erledigung vom 5. Juni 2025 zu GZ 2025-0.306.596 hinausgehenden)

Aufzeichnungen im Zusammenhang mit GZ 2024-0.148.142 und GZ 2025-0.272.220 bestehen, die dem Zugang zu Informationen gemäß §§ 7 ff IFG unterliegen.

Hierauf verlangte der Antragsteller mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 schließlich die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 11 IFG betreffend die Verweigerung des Zugangs zu den im Spruch bezeichneten Informationen.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist unter Information im Sinne dieses Bundesgesetzes jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist, zu verstehen. Ausweislich der Erläuterungen sind hierunter ausschließlich fertige Informationen zu verstehen. Als noch nicht fertige Informationen können insbesondere im internen Entscheidungsprozess befindliche Vorentwürfe in einem Vorstadium und zum ausschließlichen Zweck der internen Entscheidungsfindung des entwerferstellenden Organs (zB. Vorentwurf eines Sachbearbeiters, noch bevor ihn der zuständige Genehmigende approbiert hat) anzusehen sein (vgl. ErlRV 2238 BglnR 27. GP 6 und AB 2420 BglnR 27. GP 17).

Das gegenständliche Informationsbegehren bezieht sich ausschließlich auf Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit den Akten zu den zur Begutachtung versendeten Ministerialentwürfen zur Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes (SNG) u.a. stehen. Die in diesen Akten befindlichen Dokumente, die auch öffentlich zugänglich sind, wurden dem Antragsteller bereits im Rahmen seines vorangegangenen Auskunftsbegehens vom 10. April 2025 in Form eines Links zu den entsprechenden Websites zur Verfügung gestellt. Sämtliche Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit diesen Entwürfen stehen, wie insbesondere Vorentwürfe, E-Mails oder Kalendereinträge im Rahmen der Erstellung und Abstimmung der Entwürfe sowie allfällige Notizen oder Rechercheergebnisse der mit der Erarbeitung betrauten Sachbearbeiter, dienen ausschließlich der Entscheidungsfindung des Bundesministers für Inneres als entwerferstellendes Organ. Dem Bundesminister für Inneres zurechenbar ist ausschließlich jene Fassung des Ministerialentwurfs, die approbiert und zur Begutachtung versendet wird. Vorentwürfe der Sachbearbeiter, die regelmäßig noch Abänderungen und Überarbeitungen unterliegen, sowie sämtliche sich hierauf beziehende Aufzeichnungen werden dahingegen nicht im angeführten Sinn approbiert. Mangels entsprechender Approbation durch einen zuständigen Genehmigenden stellen die begehrten Aufzeichnungen demnach keine dem Zugang zu Informationen gemäß § 7 Abs.1 IFG unterliegenden fertigen Informationen dar.

Ergänzend darf hinsichtlich der seitens des Antragstellers ebenfalls unter den Begriff der „Aufzeichnungen“ subsumierten Studien auf die am 5. Juni 2025 zu GZ 2025-0.306.596 erfolgte Beantwortung verweisen werden, in der bereits

beauskunftet wurde, dass im Zusammenhang mit den Ministerialentwürfen zur Änderung des SNG keine Gutachten oder Studien vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesminister für Inneres einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Des Weiteren hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Hinweis auf Gebühren:

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr in Höhe von € 50, zu entrichten. Die Gebühr ist durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer ein gesonderter Beleg vorzulegen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

20. November 2025

Für den Bundesminister:



	Datum/Zeit	2025-11-20T09:40:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	